

Bundesgesetz *Entwurf* über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich

(BGIAA)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 20. Juni 2003² über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich (BGIAA) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 2 Bst. j (neu) sowie Abs. 3 Bst. i

² Es unterstützt das BFM bei der Erfüllung der folgenden Aufgaben im Ausländerbereich:

j. die Erleichterung der Verfahren im Ausländerbereich mittels elektronischen Zugriffs auf die Dossiers im Ausländerbereich des BFM.

³ Es unterstützt das BFM bei der Erfüllung der folgenden Aufgaben im Asylbereich :

i. die Erleichterung des Asylverfahrens mittels elektronischen Zugriffs auf die Dossiers der Asylsuchenden.

Art. 4 Abs. 1, Bst. d (neu)

¹ Das Informationssystem enthält:

- a. Daten zur Identität der registrierten Personen;
- b. biometrische Daten (Gesichtsbild und Fingerabdrücke);
- c. Daten zu den spezifischen Aufgaben des BFM nach Artikel 3 Absätze 2 und 3;
- d. ein Subsystem mit den Dossiers der Verfahren im Ausländer- und Asylbereich in elektronischer Form.

Art. 9 Abs. 1 Bst. a, Abs. 2 Bst. a sowie Abs. 3

¹ Das BFM kann die von ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Daten des Ausländerbereichs folgenden Behörden durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

¹ BBI 2009 ...
² SR 124.51

a. den kantonalen und kommunalen Ausländerbehörden, den kantonalen und kommunalen Polizeibehörden, den kantonalen Sozialhilfe-, Arbeitsmarkt- und Bürgerrechtsbehörden für ihre Aufgaben im Ausländerbereich sowie den kantonalen und kommunalen Polizeibehörden zur Personenidentifikation.

² Das BFM kann die von ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Daten des Asylbereichs folgenden Behörden durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

a. den kantonalen und kommunalen Ausländerbehörden, den kantonalen und kommunalen Polizeibehörden, den kantonalen Sozialhilfe- und Arbeitsmarktbehörden für ihre Aufgaben im Asylbereich sowie den kantonalen und kommunalen Polizeibehörden zur Personenidentifikation.

³ Der Onlinezugriff auf nicht besonders schützenswerte Personendaten im Sinne des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG) wird in der ZEMIS-Verordnung geregelt.

II

Das Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer³ wird wie folgt geändert:

Art. 104, Abs. 2, Bst. a und b Meldepflicht der Luftverkehrsunternehmen

² Zu melden sind die folgenden Datenkategorien:

- a. Personalien (Name, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit);
- b. Nummer, Ausstellerstaat und Art des mitgeführten Reisedokuments;

Art. 120a Abs. 3 Sorgfaltspflichtsverletzung der Transportunternehmen

³ In leichten Fällen kann von einer Busse abgesehen werden.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Datum des Inkrafttretens.